

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 9/80

Dortmund, den 27.5.1980

**Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Chemie**

(Berichtigung der AM Nr. 8/79 vom 8.6.1979)

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Chemie

(Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 8/79 vom 8.6.1979)

Der Senat der Universität Dortmund hat Änderungen der §§ 14, 15, 22 und 27 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie in seiner 165. Sitzung am 11.1.1979 beschlossen, die der MWF mit Erlaß vom 13.3.1979 - I A 3.8145.9 - genehmigt hat. Daraufhin wurde die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie in den Amtlichen Mitteilungen 8/79 vom 8.6.1979 neu bekannt gemacht. Dabei wurden irrtümlich die folgenden Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomhauptprüfung (§ 14 Abs. 1 b)):

- Anorganische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
- Organische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
- Physikalische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene

nicht abgedruckt.

§ 14 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie ist zu berichtigen und lautet nunmehr wie folgt:

§ 14

Zulassung zur Diplomhauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung kann in der Regel frühestens 1 Jahr nach Bestehen der Diplomvorprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Diesem sind beigefügt:
 - a) Das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Diplomvorprüfung oder über eine nach § 6 anerkannte Prüfung;

b) die Studienkarte mit den Bescheinigungen über Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen bzw. Kursen in den Fächern:

- Anorganische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
- Organische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
- Physikalische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
- Technische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene,

oder ein anderes Fach gem. § 15 Abs. 3 sowie zwei Wahlpraktika.

c) Die Studienbücher als Nachweis der nach der Diplomvorprüfung belegten Vorlesungen und Übungen;

d) Angabe des vierten Prüfungsfaches.

(2) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Dortmund, den 12. Mai 1980

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger